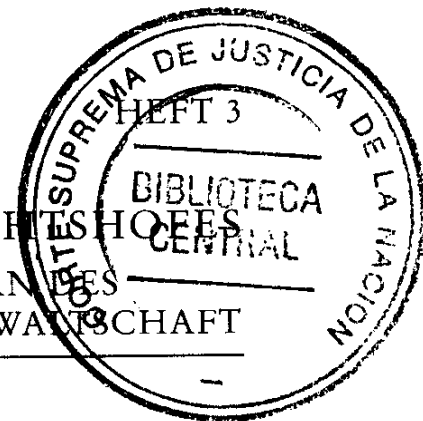


INHALT

Nr.		Seite
16. 14. IX. 00 III ZR 183/99	Zur Passivlegitimation für einen Anspruch auf eine »stecken- gebliebene Entschädigung« wegen einer Enteignung nach dem DDR-Aufbaugesetz.	145
17. 18. IX. 00 II ZR 365/98	a) Gegenstände und Sachwerte, deren Besitz einer GmbH be- reits vor dem Kapitalerhöhungsbeschluß überlassen worden ist, können nur dann als Sacheinlage eingebracht werden, wenn sie zumindest im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbe- schlusses noch gegenständlich im Gesellschaftsvermögen vor- handen sind. Ist das nicht der Fall, kommt als Sacheinlage lediglich eine dem Gesellschafter zustehende Erstattungs- oder Ersatzfor- derung in Betracht (im Anschluß an BGHZ 51, 157). b) Ob die Vorleistung von im Zeitpunkt der Kapitalerhö- hung nicht mehr vorhandenen Gegenständen und Sachwerten im Sanierungsfall unter bestimmten engen Voraussetzungen als Sacheinlage anerkannt werden kann, bleibt offen. c) Eine Firma kann als Sacheinlage zusammen mit einem Be- triebsteil eines Unternehmens eingebracht werden, wenn die- ser für sich allein als Unternehmen geführt wird und somit selbständig am Wirtschaftsleben teilnehmen kann.	150
18. 20. IX. 00 V ZB 58/99	a) Ein Sondernutzungsrecht kann nur durch Vereinbarung, nicht auch durch bestandskräftig gewordenen Mehrheitsbe- schluß begründet werden. Der Wohnungseigentümerversam- mlung fehlt hierzu die absolute Beschlußkompetenz (teil- weise Aufgabe von BGHZ 54, 65 sowie Abgrenzung zu BGHZ 127, 99 und 129, 329). b) Durch Beschlußfassung können nur solche Angelegenhei- ten geordnet werden, über die nach dem Wohnungseigen- tumsgesetz oder nach einer Vereinbarung die Wohnungsei- gentümer durch Beschluß entscheiden dürfen, anderenfalls bedarf es einer Vereinbarung. c) § 23 Abs. 4 WEG, wonach ein Beschluß nur ungültig ist, wenn er für ungültig erklärt wurde, setzt voraus, daß die Wohnungseigentümer überhaupt durch Beschluß entscheiden durften. d) Ein trotz absoluter Beschlußunzuständigkeit gefaßter Be- schluß ist nichtig. e) Der Beschluß in einer Angelegenheit, welche die Regelung des Gebrauchs (§ 15 WEG), der Verwaltung (§ 21 WEG) und der Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftli- chen Eigentums (§ 22 WEG) betrifft, aber nicht mehr eine »ordnungsmäßige« Maßnahme zum Inhalt hat, ist nur an- fechtbar.	158

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

145. BAND



2001

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
19. 21. IX. 00 I ZR 135/98	<p>a) Der bei Ausfüllung eines internationalen Luftfrachtbriefes ausdrücklich als Absender (Shipper) Bezeichnete wird grundsätzlich selbst dann Vertragspartei des Luftfrachtvertrages, wenn der für ihn handelnde »Agent« ein Speditionsunternehmen betreibt.</p> <p>b) Übergibt der Luftfrachtführer das Frachtgut freiwillig in die Hand eines Dritten, so besteht die Obhut des Luftfrachtführers (Art. 18 Abs. 2 WA) jedenfalls im Kernbereich der Luftbeförderung im Regelfalle fort.</p> <p>c) Unter »Leuten« i. S. des Art. 20 WA sind in der Regel auch Monopolunternehmen zu verstehen, deren sich der Luftfrachtführer zur Ausführung der ihm aufgetragenen Luftbeförderung arbeitsteilig bedient. Auf eine nähere Weisungsbefugnis des Luftfrachtführers kommt es nicht an.</p> <p>d) Liegt nach den Umständen des Falles ein grob fahrlässiges Organisationsverschulden i. S. des Art. 25 WA mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahe, ist der Luftfrachtführer zur Vermeidung prozessualer Nachteile grundsätzlich gehalten, ein Informationsdefizit des Anspruchstellers durch detaillierten Sachvortrag auszugleichen.</p>	170
20. 26. IX. 00 X ZR 94/98	<p>a) Ein Wirtschaftsprüfer, der es im Rahmen eines Kapitalanlagemodells übernimmt, die Einzahlungen der Anleger und die Mittelverwendung regelmäßig zu überprüfen, diese Kontrolle tatsächlich jedoch nicht in dem den Anlegern versprochenen Umfang durchführt, in seinen Prüftestaten aber gleichwohl die Ordnungsgemäßheit des Geldflusses und der Mittelverwendung bestätigt, haftet späteren Anlegern auf Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsschluß, wenn diese im Vertrauen auf die Richtigkeit früherer Testate Geldanlagen getätigt haben und der Wirtschaftsprüfer damit rechnen mußte.</p> <p>b) Ein Wirtschaftsprüfer kann sich in einem solchen Fall nicht darauf berufen, er sei vom Veranstalter des Kapitalanlage-systems nur mit der Kontrolle der Konten beauftragt worden; vielmehr muß er, wenn er Unzulänglichkeiten im Geschäftsbetrieb des Kapitalanlagebetreibers und Abweichungen zwischen den Angaben des Anlageprospekts und dem Gegenstand seines Prüfauftrags feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den von ihm mitgeschaffenen Vertrauens-tatbestand zu beseitigen.</p>	187
21. 27. IX. 00 VIII ZR 155/99	Zur Wirksamkeit von Neuwagen-Verkaufsbedingungen.	203